OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351425/2/Py/TO

Datum:
Linz, 30. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des G R, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 9. August 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Gewährung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. August 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 5. Juni 2023 auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht vollständig bzw. nicht fristgerecht nachgekommen sei, daher fehle für eine inhaltliche Beurteilung des Antragsbegehrens die Entscheidungsgrundlage. Das Protokoll über die Verlassenschaftsabhandlung, das Inventar zur Verlassenschaft sowie die Auflistung aller bei der Bank vorhandenen Finanzprodukte wurde nicht übermittelt.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 21. August 2023, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:
„Der Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde ist mit 9. August 2023 datiert. Der Beschwerdeführer hat mit e-mail vom 9. August 2023 alle geforderten Unterlagen an die Behörde übermittelt.
Nach der Judikatur des LVwG OÖ ist eine Zurückweisung des Antrags unzulässig, wenn die Unterlagenvorlage zwar verspätet, aber noch vor Erlassung/Zustellung des Bescheides erfolgt, wobei die Erlassung des Bescheides mit seiner Zustellung erfolgt (LVwG Oö 27.2.2019, LVwG-350642/3/GS/JW).
Alle für die Berechnung des Anspruchs notwendigen Unterlagen wurden damit iS dieser Judikatur noch rechtzeitig vorgelegt. Ebenso wurden alle notwendigen Auskünfte erteilt.
Der Beschwerde möge daher stattgegeben werden.“

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 19. September 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, zumal der entscheidungswesentliche Sachverhalt aus dem Behördenakt ausreichend hervorgeht und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Eingabe vom 5. Juni 2023 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG. Dem Antrag angeschlossen war eine Kontoumsatzliste des Bf für den Zeitraum 27. April 2023 bis 6. Juni 2023, eine Meldebestätigung sowie ein Staatsbürgerschaftsnachweis.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 7. Juni 2023 wurde der Bf im Rahmen seiner Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht, die zur Durchführung des Verfahrens im Schreiben angeführten Unterlagen und Urkunden binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungs- bzw. Mitwirkungsauftrags beizubringen, und zwar:

a. Einantwortungsbeschluss
b. Protokoll über die Verlassenschaftsabhandlung
c. Inventar zur Verlassenschaft
d. Bestätigung von G über die Anstellung
e. Auflistung aller bei der Bank vorhandenen Finanzprodukte ausgedruckt und ausgestellt von der Bank
f. Vorlage von schriftlichen und aussagekräftigen Bewerbungen auf offenen Stellenausschreibungen inkl. Name und Anschrift der Firma sowie Rückmeldung der jeweiligen Firma, Bewerbungsschreiben (Lebenslauf, Motivationsschreiben usw.), seit Februar 2023 bis jetzt.

Der Bf wurde in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen und bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

Mit E-Mail vom 13. Juni 2023 übermittelte der Bf mit dem Betreff „Ergänzung zu Sozialhilfeantrag 2023“ der Behörde folgende Unterlagen:

- Kontoumsatzliste 06.04.2023 bis 13.06.2023 und neuerlich für den Zeitraum 27.04.2023 bis 06.06.2023

- Div. Bewerbungen aus dem AMS Portal

Zudem informierte der Bf die Behörde im Anschreiben darüber, dass die Anstellung zu G zur Gänze abgelehnt wurde und er am 19. Juni 2023 einen Schnuppertag bei B K habe. Die Verlassenschaftsabhandlung habe beim Notar Dr. F stattgefunden und wurde vom Gericht bestätigt, sei derzeit nicht auffindbar, dürfte aber bereits im Grundbuch stehen. Das Inventar der Verlassenschaft sei Haus + Garten im Umfang von 780 m², Wertschätzung 890.000 Euro. Der Verkauf des gesamten

Erbes mit Mietrecht wurde mit 500.000 Euro bewertet, ein Käufer habe sich noch nicht gemeldet. Derzeit lebe er vom Verkauf des Inventars/der Möbel.

Mit E-Mail vom 15. Juni 2023 übermittelte der Bf mit dem Betreff „Ergänzung zu Sozialhilfeantrag 2023“ und dem Hinweis *„Nachreichung des Verlassenschafts-protokoll vom Gericht Linz, im Anhang“* den Einantwortungsbeschluss des BG Linz in der Verlassenschaftssache der verstorbenen Mutter des Bf vom 15. Mai 2023 zu GZ: 64 A 359/22p - 9.

Am 9. August 2023 übermittelte der Bf der Behörde ein Schreiben, in dem er seine Notlage schildert sowie eine Meldebestätigung, Kopien seiner Bankomatkarte, sowie Kontoumsatzlisten für den 1. Februar 2022 bis 31. Juli 2023, eine Amts-bestätigung vom 4. April 2023 zum Nachweis der Vertretungsbefugnis in der Verlassenschaft nach seiner verstorbenen Mutter und neuerlich den Einant-wortungsbeschluss des BG Linz.

Das Protokoll der Verlassenschaftsabhandlung bzw. eine Inventarliste über das Mobiliar bzw. die Gegenstände, über die der Bf zum Antragszeitpunkt verfügte und mit deren Verkauf er nach eigenen Angaben seinen Lebensunterhalt bestreite, wurde vom Bf ebenso wie eine Auflistung der Bank über die bei ihr vorhanden Bankprodukte der Behörde nicht vorgelegt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vor-gelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. SOHAG sind im Antrag auf Sozialhilfe folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:

1. Zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation
2. Zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis)
3. Wohnsituation
4. Zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4., soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

Sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 AVG zur Anwendung.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

III.2. Zunächst ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302). Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst“ normiert, ist das Verständnis dessen, was „Sache des Verfahrens“ zu verstehen ist unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl

eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“.

Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Sozialhilfe ist dem Verwaltungsgericht daher im gegenständlichen Verfahren verwehrt. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die ihm im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im vorliegenden Verfahren daher zu prüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

III.3. Der Bf begründet seine Beschwerde damit, dass von ihm am 9. August 2023 zwar verspätet aber noch vor Erlassung des gegenständlichen Zurückweisungsbescheides die von der belangten Behörde geforderten Unterlagen vorgelegt wurden.

Zwar ist dem Bf zuzustimmen, wonach nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Zurückweisung unzulässig ist, wenn die aufgetragene Behebung des Mangels zwar verspätet, jedoch vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides erfolgt, jedoch ist es nicht zutreffend, dass der Bf mit den mit E-Mail vom 9. August 2023 übermittelten Unterlagen dem Mitwirkungsauftrag der Behörde vom 7. Juni 2023 zur Gänze nachgekommen ist und alle von der Behörde geforderten Unterlagen vor Erlassung des Bescheides vorgelegt hat.

Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die der Sozialhilfe ist die soziale Notlage. Der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass zuvor das noch vorhandene Sachvermögen verwertet wird, sodass der hieraus erzielte Erlös für die die Deckung des Wohnbedarfs und des allgemeinen Lebensunterhalts verwendet werden kann, sofern es sich nicht um Vermögenswerte handelt, die gemäß § 16 Oö. SOHAG vom Einsatz durch die hilfesuchende Person ausgenommen sind. Dazu muss sich die Behörde jedoch zunächst einen Überblick über die vorhandenen Vermögenswerte verschaffen.

Dort, wo es der Behörde nicht möglich ist, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ohne Mitwirkung der Partei festzustellen, ist von einer Mitwirkungspflicht der Partei auszugehen, was insbesondere bei personenbezogenen Umständen über die wirtschaftliche Situation des Antragstellers der Fall ist, deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amtswegen verschaffen kann (vgl. VwGH 28.02.2014, 2012/03/0100). Die Behörde hat die Möglichkeit, die Partei zur Beibringung von Unterlagen aufzufordern, die ihr als für die Beurteilung der

Behauptung der Partei erforderlich erscheinen. Sache der Partei ist es, durch ein entsprechend konkretisiertes Vorbringen ihre Behauptungen zu untermauern und Bescheinigungsmittel beizubringen. Fordert die Behörde die Partei zur Beibringung von Unterlagen in obig dargelegtem Sinn auf und unterbleiben nähere Erläuterungen durch die Partei, so ist die Behörde nicht verpflichtet, die Partei nochmals aufzufordern, ein weiteres Vorbringen zu erstatten bzw. ihre untauglichen Bescheinigungsmittel durch taugliche zu ersetzen (vgl. VwGH 21.11.1994, 94/10/0082).

Die belangte Behörde war im Rahmen der Prüfung seines Antrages vom 5. Juni 2023 auf Zuerkennung der Sozialhilfe gehalten, sich einen Überblick über die dem Bf zur Verfügung stehenden Mittel zu verschaffen. Die Verlassenschaft der am 28. Dezember 2023 verstorbenen Mutter des Bf wurde diesem laut Beschluss des BG Linz vom 15. Mai 2023 rechtskräftig eingeantwortet. Eine genaue Aufstellung, was diese Verlassenschaft umfasste, lag der Behörde nicht vor.

Trotz ausdrücklicher Aufforderung durch die belangte Behörde im Mitwirkungsauftrag vom 7. Juni 2023 wurde vom Bf weder eine von seiner Bank zusammengestellte Auflistung aller bei ihr vorhandenen Finanzprodukte vorgelegt, noch war es der Behörde mangels Inventarliste zur Verlassenschaft bzw. Protokoll über die Verlassenschaftsabhandlung möglich, sich einen Überblick über die finanzielle Situation des Bf und allenfalls vorhandenes und verwertbares Vermögen zum Antragszeitpunkt zu verschaffen, obwohl der Bf gegenüber der Behörde selbst darauf hingewiesen hat, dass er seinen Lebensunterhalt aus dem Verkauf der Möbel/des Inventars bestreitet. Der Behörde lagen daher nicht die erforderlichen Informationen vor, um den gegenständlichen Antrag einer inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen.

Der in Beschwerde gezogene Bescheid vom 9. August 2023, mit dem der Antrag des Bf auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe zurückgewiesen wurde, erging daher zurecht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny